

# Satzung

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namen Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendzirkus Berlin/Brandenburg e.V. / LAG Zirkus Berlin/Brandenburg und hat seinen Sitz in Berlin. Er ist beim Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg eingetragen. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Der Verein hat eine Geschäftsstelle.

## § 2 Aufgabe des Vereins

Zweck des Vereins ist die Vernetzung und Kooperation der Kinder-, Jugend- und Schulzirkusse und anderer mit Zirkusarbeit oder Jugend- und Sozialarbeit befassten Einrichtungen in Berlin und dem Land Brandenburg.

Der Verein fördert und unterstützt die Zirkusarbeit mit Kindern und Jugendlichen, die durch ihre besonderen sportlich-künstlerischen, motorischen, pädagogischen, integrativen und sozialen Möglichkeiten ein wichtiges Mittel bei der Ausbildung und Persönlichkeitsbildung Heranwachsender ist.

Zu den Aufgaben und Zielen gehören ein regelmäßiger Erfahrungs- und Informationsaustausch, Hilfe beim Aufbau neuer Zirkusse bzw. zum Weiterbestehen existierender Zirkusse und eine gemeinsame Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit, um für den Zirkus die gleiche Anerkennung zu erreichen wie für andere Kulturformen.

Die LAG Zirkus vertritt ihre Anliegen gegenüber öffentlichen Stellen, insbesondere den Landesregierungen.

Der Verein widmet sich der Pflege artistisch-zirkensischer Traditionen wie der künstlerischen Entwicklung neuer Genres.

Er leistet Unterstützung bei der Veranstaltung von Zirkusfestivals und Fachtagungen und bei der wissenschaftlichen Arbeit zur Zirkuspädagogik durch eine Kooperation mit Hoch- und Fachschulen. Er unterstützt bei der Erstellung und Herausgabe von Fachpublikationen, die sich mit der Zirkuspädagogik beschäftigen.

Die LAG fördert interkulturelle Arbeit und Projekte. Sie pflegt Kontakte zu anderen vergleichbaren Institutionen auf nationaler und internationaler Ebene.

## § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Mittel des Vereins werden ausschließlich für satzungsgemäße Aufgaben verwendet.

Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## § 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können Vereine, Organisationen, Institutionen und Initiativen werden, die im Bereich der Jugendarbeit im Sinne von § 2 der Satzung tätig sind, oder Einzelpersonen, die in Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft verantwortlich im Sinne von § 2 arbeiten. Über die Mitgliedschaft weiterer Personen kann die Mitgliederversammlung im begründeten Einzelfall entscheiden.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung kann der Antrag erneut vor der Mitgliederversammlung gestellt werden. Diese entscheidet abschließend.

Die Mitgliedschaft ist unabhängig von Weltanschauung, Religion, Staatsangehörigkeit, Beruf oder öffentlichen Ämtern, Wohnsitz oder gegenwärtiger Tätigkeit.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgt, durch Tod oder durch Ausschluss.

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele des Vereins verstoßen hat, mehr als ein Jahr mit der Beitragszahlung säumig ist oder

dem Ansehen des Vereins geschadet hat. Zum Ausschluss reicht die einfache Stimmenmehrheit der Teilnehmer der Mitgliederversammlung.  
Ausgeschiedene oder ausgeschlossene ehemalige Mitglieder verlieren Ansprüche jeglicher Art gegenüber dem Verein.

### **§ 6 Beiträge**

Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.  
Beiträge und sonstige Zuwendungen an den Verein werden quittiert und sind steuerlich absetzbar.

### **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung berät über alle Angelegenheiten und Planungen des Vereins, insbesondere über:

- Aufgaben und Ziele des Vereins
- die Wahl der Vorstandsmitglieder
- die Wahl eines Kassenprüfers
- die Änderung der Satzung
- die Festsetzung der Beitragshöhe
- den Tätigkeitsbericht des Vorstands
- den Bericht des Kassenprüfers
- die Entlastung des Vorstands
- den Ausschluss von Mitgliedern
- Fragen, die die Gesamtheit des Vereins betreffen
- die Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand mit Angabe der Tagesordnung vier Wochen vorher schriftlich einberufen.

Der Vorstand kann aus gegebenem Anlass jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie ist auch einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitgliedschaft schriftlich mit Angabe der Gründe gefordert wird.

Die Mitgliederversammlung ist von dem /der Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu leiten. Jede ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 50 % der Mitglieder beschlussfähig. Sind weniger als 50 % der Mitglieder erschienen, ist erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, Stimmenthaltung oder Stimmenübertragung sind nicht möglich. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen sind die Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag kann eine andere Form gewählt werden, sobald mindestens 50% der Anwesenden diesen Antrag unterstützen.

Über Mitgliederversammlungen werden Protokolle angefertigt und aufbewahrt. Sie bedürfen der Unterschrift des Versammlungsleiters/der Versammlungsleiterin und des Protokollführers/ der Protokollführerin. Jedes Mitglied hat das Recht, diese Protokolle einzusehen.

### **§ 9 Der Vorstand**

Der Vorstand ist zwischen den Mitgliederversammlungen für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht in die Kompetenz der Mitgliederversammlung gehören.

Der Vorstand besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Kassenwart/in
- zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende, gemeinsam mit dem /der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Kassenwart/in. Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder können nur volljährige Vereinsmitglieder werden. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der Verein wird in der Öffentlichkeit und vor Gericht durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten, die durch den Vorstand jeweils mit der Wahrnehmung der Interessen beauftragt werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift angefertigt, sie ist für alle Mitglieder einsehbar.

### **§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt:

- an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen
- Anträge auf Satzungsänderungen und besondere Aktivitäten des Vereins zu stellen
- über alle wichtigen Ereignisse aus der Tätigkeit des Vereins informiert zu werden
- Vorstellungen und Auftritte von Zirkusgruppen, die dem Verein angehören, zu besuchen

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet:

- die Mitgliedsbeiträge zu entrichten
- die Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern und zu unterstützen.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann in einer gesondert einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Circus Cabuwazi Kinder- und Jugendzirkus e.V. in 12435 Berlin, Bouchéstr. 75 bzw. eine andere gemeinnützige Organisation, der/die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Beraten und beschlossen am 08. 03. 2003 in Berlin

Erweitert, beraten und beschlossen durch den MV-Beschluss vom 23.08.2003 in Potsdam.